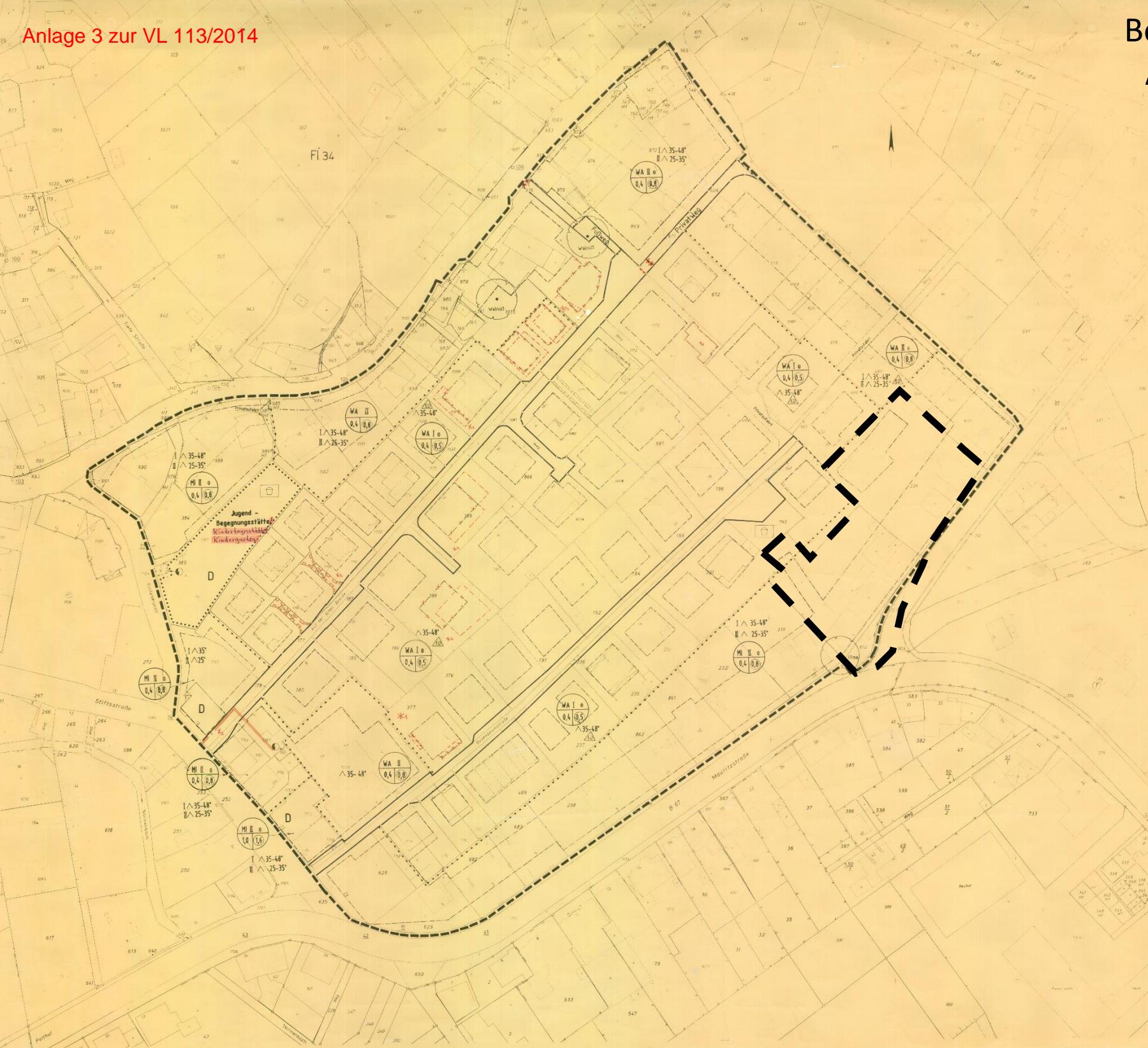


Bebauungsplan, alt mit Abgrenzung des Änderungs- und Erweiterungsbereichs (verkleinert)



Rechtsgrundlagen:

- §§ 4 und 23 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (BGBl. Nr. NW 1984, S. 475)
- §§ 11, 12 und 18 des Baugesetzbuches (BauB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1984 (BGBl. I, S. 2755)
- § 47 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.11.84 (BGBl. Nr. NW 1, S. 119, 120) in der 7.7. geltenden Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1960 (BGBl. I, S. 130) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1960
- Planzonenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 34)

Die genehmigte Bebauung der Grundstücke des darstelligen Anliegers sind die baulichen Vorhaben der städtebaulichen Planung worden beschleunigt. Datum: 22.02.93 i.A. B.S.	Die Bearbeitung des Planverfahrens. Datum: 10.12.94 i.A. B.S.
Der Plan der Gemeinde Nottuln hat die Aufstellung dieses Bebauungsplans gemäß § 21 Abs. 1 BauB am 12.5.92 beschlossen. Der Bebauungsplan ist öffentlich bekanntgemacht worden am 12.10.92. Datum: 19.5.92 i.A. B.S.	Der Bebauungsplan ist gemäß § 19 BauB nach Prüfung des ausgehenden Eintrags am 12.5.92 gemäß § 19 BauB in die Planzonenkarte eingetragen worden am 12.10.92. Datum: 30.11.92 i.A. B.S.
Dieser Bebauungsplan hat Gegenstand der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 1 BauB am 20.2.92. Datum: 27.2.92 i.A. B.S.	Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 19 BauB nach Prüfung des ausgehenden Eintrags am 9.2.93 in die Planzonenkarte eingetragen worden. Datum: 15.2.93 i.A. B.S.
Unter Bezugnahme auf meine Verf. vom 28.9.1993 (AZ 3524-523) werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 1 BauB nicht geltend gemacht. Datum: 28.09.1993 i.A. B.S.	Die Eintragungsfestsetzungen sind gemäß § 21 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.11.84 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1960 (BGBl. I, S. 130) als Satzung beschlossen worden. Datum: 15.2.93 i.A. B.S.
Die Bebauungsplanung wird gemäß § 19 BauB in die Planzonenkarte eingetragen worden am 5.11.93. Datum: 12.11.93 i.A. B.S.	Die Eintragungsfestsetzung liegt als von jedem Einspruch öffentlich aus der öffentlichen Bekanntmachung erfolgte gemäß den §§ 11 und 18 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 5.11.93 in die Planzonenkarte eingetragen und ist rechtsverbindlich geworden. Datum: 12.11.93 i.A. B.S.

* Erneute öff. Auslegung für die Nutzungsänderung des Grundstückes Kustanienstraße 11 (s. violette Eintragung) gemäß Ratsbeschluss vom 23.3.93 in der Zeit vom 28.4.93 - einzeln. 1.6.93
i.A. B.S.

** Aufhebung dieses Satzungsbeschlusses durch den Gemeinderat am 23.3.93. Erneuter Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat am 8.6.93.
i.A. B.S.

Gemeinde Nottuln
Bebauungsplan Nr. 68

Gestaltungssatzung:

Gemäß § 81 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Außenwände aller Gebäude (einschließlich Garagen) sind in Verkleidungswerk oder in Putz auszuführen. Hierbei ist eine Ausgestaltung der Giebel in Holztafelwerk zulässig.

Die zulässigen Dachneigungen sind in Bebauungsplan festzusetzen.

Garagen sind nach mit Flachdach zulässig. Gemauerte Garagenflächen müssen sich der Dachneigung der Hauptgebäude angleichen.

Die Fußbodenoberkanten der Erdgeschosse dürfen im Eingangsbereich max. 50 cm über dem Straßenrand liegen.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:		
ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSLÄCHEN	BESTANDSANGABEN
WA Allgemeines Wohngebiet o Offene Bauweise 0,4 Grundflächenzahl 0,5 Geschossflächenzahl I Zahl der Vollgeschosse (einschließlich) MI Mischgebiet	— Si-Ärterbegrenzungslinie - - - - - Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt	— Flurgrenze - - - - - Flurstücksgrenze □ Vorhandene Wohngebäude □ gegl. Wohnhaus — AG KV - Kabel
□ Flächen für den Gemeinbedarf □ Denkmal □ Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	● VERSORGENSANLAGEN □ Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität) □ Mi- u. Leihungsrechte (1) zu belasteten Flächen zugunsten der Gemeinde Nottuln bzw. VEW gem. § 9 Abs. 2 BauB und der 2. Gebietsverordnung	□ GRÜNFLÄCHEN □ Spielplatz □ Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 2 BauB
— - - - - Bauweise, BAULINIEN, BAUGRENZEN □ Baugrenze □ Baugrenze für Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	□ SONSTIGE PLANZEICHEN — - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	— - - - - Geplante Grundstücksgrenze
— - - - - GESTALTUNG DER BAULICHEN NUTZUNG — - - - - Dachneigung		

* Roteinträgung gemäß Ratsbeschluss vom 9.2.93
i.A. B.S.

* Roteinträgung gemäß Ratsbeschluss vom 14.11.2000
i.A. B.S.

* Roteinträgung gemäß Ratsbeschluss vom 15.2.05
i.A. B.S.

* Roteinträgung gemäß Ratsbeschluss vom 22.02.2009
i.A. B.S.

Eintragung in violett gemäß erweitertem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 8.6.93
i.A. B.S.

Stiftsgärten

